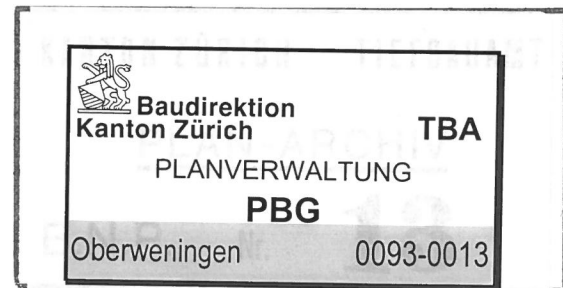


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. September 1985



3517. Amtlicher Quartierplan

Am 5. Juli 1985 ersuchte der Gemeinderat Oberweningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Mai 1985 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Tüfwis. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 17. Mai 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 2. Juli 1985 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Gde. Oberweningen

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Wehntalerstrasse S-1, im Osten durch die Schleinikonerstrasse, im Süden durch die Bahnlinie Oberglatt-Niederweningen bzw. durch die Surb und im Westen durch die Gäntnerstrasse, die gleichzeitig die Gemeindegrenze bildet, begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Oberweningen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen, die quartierinterne Hüblistrasse sowie ein zentraler Fussweg zwischen der Hüblistrasse und der Wehntalerstrasse S-1. Die an der Hüblistrasse und dem Tüfwisweg gestalterisch differenzierten, von 15 bis 35 m variiert festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und dieses Wegs. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Wehntalerstrasse S-1 eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nr. 3398/1957). Entlang der Surb wird gleichzeitig eine nördliche Gewässerabstandslinie festgelegt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Hüblistrasse im bestehenden Strassenteilstück 8,8% und im Neubauteilstück 6,5%.

Ergänzender Bestandteil der Quartierplangenehmigung sind die gemäss beiliegenden Plänen 6.1, 6.2 und 6.3 geplanten Terrinauffüllungen, die neben dem Hochwasserschutz, bei Verwendung von sauberem Auffüllmaterial, einen zusätzlichen Schutz für die Grundwasserschutzzone ergeben sollen. Die einschlägigen Schutzzonenvorschriften sind zu beachten.

Das der Genehmigung beiliegende Aktenstück Nr. 7, Vorprojekt Regenbecken, dient lediglich der Information und ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Ein überarbeitetes Projekt für das Regenbecken ist dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau besonders und rechtzeitig vorzulegen.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberweningen vom 14. Mai 1985 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Tüfwis wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberweningen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberweningen, 8165 Oberweningen (unter Rücksendung von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. September 1985

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller